

Inhaltsverzeichnis

1. Kinderbetreuung
2. Rooming-in
3. Schulausfallgeld
4. Versicherungsschutz bei Vergiftungen
5. Waisenrente

6. Gesundheitsschäden durch Schutzimpfungen
7. Kostenersatz für Zahnsparungen
8. Erhöhte Invaliditätsleistung bei Tragen eines Helms
9. Versicherung von Sonnenbrand

Soweit vereinbart, gelten diese Besonderen Bedingungen ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Unfall (SVPS-UN) und den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

1. Kinderbetreuung

1.1 Voraussetzungen für die Leistung

Der das versicherte Kind betreuende Elternteil ist wegen eines Unfalles im Sinne von Ziffer 1. SVPS-UN mindestens für sieben Tage in medizinisch notwendiger, vollstationärer Krankenhausheilbehandlung und daher nicht in der Lage, für die erforderliche Versorgung und Beaufsichtigung des Kindes zu sorgen.

Die medizinische Notwendigkeit der vollstationären Krankenhausheilbehandlung wird durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.

1.2 Art und Höhe der Leistung

Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten für eine Haushaltshilfe, ein Kindermädchen oder eine Tagesmutter bis zu 25 EUR je Tag der vollstationären Krankenhausheilbehandlung des beaufsichtigenden Elternteils, maximal 1.500 EUR je Versicherungsfall.

Ausschluss der Dynamik

Die Versicherungssummen nehmen an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

2. Rooming-in

2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Das versicherte Kind befindet sich nach einem Unfall im Sinne von Ziffer 1. SVPS-UN in medizinisch notwendiger vollstationärer Krankenhausheilbehandlung. Ein Elternteil übernachtet (ärztlich gewollt und genehmigt) mit dem versicherten Kind im Krankenhaus (Rooming-in).

2.2 Art und Höhe der Leistung

Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten für die Übernachtung eines Elternteils für bis zu 30 Übernachtungen je Versicherungsfall.

3. Schulausfallgeld

3.1 Voraussetzungen für die Leistung

Das versicherte Kind kann wegen eines versicherten Unfalls im Sinne von Ziffer 1. SVPS-UN nicht am Schulunterricht (allgemeinbildende Schule oder gleichgestellte Einrichtung) teilnehmen (Schulunfähigkeit). Die Schulunfähigkeit wird durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.

3.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen ein Schulausfallgeld in Höhe von 50 EUR je Schulausfalltag, maximal 20 Tage.

Die Leistung beginnt ab dem ersten Tag der Schulunfähigkeit. Bei mehreren Ausfällen wegen desselben Unfalls werden die Schulausfalltage addiert.

Ausschluss der Dynamik

Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

4. Versicherungsschutz bei Vergiftungen

In Erweiterung von Ziffer 4.2.4 SVPS-UN besteht Versicherungsschutz für Gesundheitsschäden durch Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund auch über das 10. Lebensjahr

hinaus. Ausgeschlossen bleiben jedoch Gesundheitsschäden durch Vergiftungen durch Alkoholika und andere Suchtmittel.

5. Waisenrente

5.1 Vollwaisenrente

5.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

Beide Elternteile oder beide Großelternteile, die das versicherte Kind erziehen, sind infolge desselben Unfalls im Sinne von Ziffer 1. SVPS-UN innerhalb eines Jahres nach dem Unfall gestorben.

5.1.2 Art, Höhe und Dauer der Leistung

Wir zahlen eine monatliche Vollwaisenrente in Höhe von 500 EUR bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Wir leisten ab dem Monat, in dem sich der Unfalltod ereignet hat.

5.2 Halbwaisenrente

5.2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Ein Elternteil oder ein Großelternteil, der das versicherte Kind erzieht, ist infolge eines Unfalls im Sinne von Ziffer 1. SVPS-UN innerhalb eines Jahres nach dem Unfall gestorben. Bezieht das versicherte Kind bereits vor dem Unfall des Eltern- oder Großelternteils eine Halbwaisenrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung, ist die Leistung ausgeschlossen.

5.2.2 Art, Höhe und Dauer der Leistung

Wir zahlen eine monatliche Halbwaisenrente in Höhe von 250 EUR bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Wir leisten ab dem Monat, in dem sich der Unfalltod ereignet hat.

5.3 Ausschluss der Dynamik

Die Versicherungssummen nehmen an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

6. Gesundheitsschäden durch Schutzimpfungen

Als Unfallereignis gelten auch Gesundheitsschäden durch unerwartete Infektionen, die auf Schutzimpfungen nach dem Impfkalender der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts (STIKO) im Rahmen der Vorsorge-Untersuchungen U1-U9 zurückzuführen sind.

7. Kostenersatz für Zahnsparungen

Die Leistungen für notwendige kosmetische Operationen infolge eines Unfalls (Ziffer 2.8 SVPS-UN) werden erweitert um den Kostenersatz für Zahnsparungen.

8. Erhöhte Invaliditätsleistung bei Tragen eines Helms

Abweichend von Ziffer 2.1.2.1.1 SVPS-UN erhöht sich die Invaliditätsleistung aufgrund Verletzungen um 20 %, wenn bei einem Unfall ein geeigneter Helm getragen wurde.

9. Versicherung von Sonnenbrand

In Erweiterung von Ziffer 1.4 SVPS-UN gilt als Unfall auch ein Sonnenbrand ab dem 3. Grad, der eine stationäre Behandlung erfordert.